

**Geschäftsordnung  
des  
Vereins  
„Feuerwehrverein Zahna e.V.“**

## **§ 1 Aufgabe**

- 1.) Die Geschäftsordnung gilt neben der Satzung des Vereins „Feuerwehr Zahna“ als Regelwerk. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

## **§ 2 Gültigkeit**

- 1.) Die Geschäftsordnung muss vor einer erstmaligen Verabschiedung, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins „Feuerwehrverein Zahna“ bestätigt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend. Alle Vereinbarungen, die vor dieser in Kraftsetzung der Geschäftsordnung erfolgt sind, verlieren ihre Gültigkeit.
- 2.) Die Geschäftsordnung verliert nach dieser Zustimmung die Gültigkeit nur durch:
  - a. Auflösung des Vereins „Feuerwehrverein Zahna“
  - b. Änderungen und Anpassungen, die einstimmig durch den Vorstand und die Beisitzer des Vereins „Feuerwehrverein Zahna“ beschlossen wurden, müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Über das Abstimmergebnis ist ein Protokoll anzufertigen
- 3.) Das Änderungsdatum der Geschäftsordnung definiert die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung. Vorherige Versionen der Geschäftsordnung verlieren ihre Gültigkeit.

## **§ 3 Vorstandsarbeit**

- 1.) Gemäß Satzung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Die Beisitzer sind hiervon ausgenommen. Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben müssen jedoch durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ausgenommen davon sind die Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 2 Gültigkeit) und Ausgaben (siehe § 4 Ausgabenregelung).
- 2.) Schriftverkehr, welche die Vereinsangelegenheiten betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden, beziehungsweise bei den

regelmäßigen stattfindenden Vorstandssitzungen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

- 3.) Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet alle Vereinskonten. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Ein- und Ausgaben Bericht.
- 4.) Der Schriftführer hat eine Mitgliederliste zu führen. In Zusammenarbeit mit dem Kassenwart sorgt er für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
- 5.) Der Schriftführer führt das Archiv des Vereins. Kopien des ausgehenden / eingehenden Schriftverkehrs, Werbesendungen sind davon ausgenommen, müssen im Archiv abgelegt werden.

#### **§ 4 Ausgabenregelung**

- 1.) Gemäß Satzung ist jedes Vorstandsmitglied außer den Beisitzern einzelvertretungsberechtigt. Alle Ausgaben müssen durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein.

#### **Als Ausnahmen sind zulässig:**

- einmalige Ausgaben in Höhe von maximal 250,00 € pro Vorstandsmitglied können einmal im Jahr eigenverantwortlich vorgenommen werden
  - bei Ausgaben, die einen Wert von 2.000,00 € nicht übersteigen, sind der Vorstand und die 4 Beisitzer stimmberechtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens fünf Stimmberechtigte zustimmen.
  - bei Ausgaben über 2000,00 € muss die Ausgabe durch eine Mitgliederversammlung vorab bestätigt werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel aller erschienen Vereinsmitglieder notwendig.
  - Ausgaben, die das Vermögen des Vereins übersteigen, müssen durch die Mitgliederversammlung vorab bestätigt werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder notwendig.
  - Ausnahmen bilden hier zweckgebundene Spenden /
  - Förderungen, die den Anschaffungsbetrag abdecken.
- 3.) Der Verein „Feuerwehrverein Zahna“ bleibt Eigentümer von Sachspenden, auch wenn diese im täglichen Gebrauch der Freiwilligen

Feuerwehr Zahna, Jugendfeuerwehr Zahna bzw. Kinderfeuerwehr Zahna stehen. Nur durch Übergabe der Sachspenden an die Freiwillige Feuerwehr Zahna, Jugendfeuerwehr Zahna bzw. Kinderfeuerwehr Zahna wechselt auch der Eigentümer. Alle Finanz- und Sachwerte der Freiwilligen Feuerwehr Zahna, die durch Spenden/Erlöse und Beiträge an die Feuerwehr gerichtet werden, werden nur durch den Verein verwaltet.

### **§ 5 Beiträge**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder, wurde auf 1,00 € pro Monat festgelegt.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge werden für das volle Geschäftsjahr bis zum 28.02. des laufenden Jahres bezahlt, bzw. innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein.“
- 3.) Ehrenmitglieder / Schirmherrn sind von dieser Beitragspflicht befreit
- 4.) Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Jahr ist der monatlich anteilige Jahresbetrag zu entrichten.
- 5.) Bei einem Austritt im laufenden Jahr kann keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrags erfolgen.
- 6.) Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1.) Alle Vereinsmitglieder werden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 2.) Alle Mitglieder werden zusätzlich durch Aushang im Gerätehaus bzw. Schaukasten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## **§ 7 Abteilungen**

Abteilungen des Feuerwehrverein Zahna e. V, welche im Einzelnen sind, Mitglieder der Feuerwehr Zahna, Mitglieder der Feuerwehr Bülzig, Jugendfeuerwehr Zahna, Jugendfeuerwehr Bülzig, Kinderfeuerwehr Zahna, Spielmannszug Feuerwehr Zahna, Sportgruppe der Feuerwehr Zahna, werden bei der Vereinsarbeit gleichrangig behandelt und bezuschusst

Die Geschäftsordnung des Feuerwehrverein Zahna tritt in Kraft am:  
27.02.2016